



GÄRTRINGEN

GENAU HIER. GENAU WIR

AKTUELL

Ausgabe 50 · 46. Jahrgang · 15. Dezember 2022

WWW.GAERTRINGEN.DE

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE GÄRTRINGEN



**Sammelsamstag am
17. Dezember 2022** Seite 3

DRK Ortsverein
Gärtringen



Wir brauchen Ihre Hilfe

Ihr Rotes Kreuz vor Ort



**Impfangebot am Samstag,
17. Dezember 2022 von
10 bis 12 Uhr in Gärtringen**

Seite 3

Eine Aktion des Landkreises Böblingen in Zusammenarbeit
mit der Gemeinde Gärtringen



**Altpapiersammlung
am 17. Dezember 2022** Seite 4

Inhalt:

Rathaus aktuell	Seite 2
Termine	Seite 4
Amtliches	Seite 4
Notdienste	Seite 7
Kirchliche Mitteilungen	Seite 13
Parteien	Seite 19
Vereine	Seite 21

Diese Ausgabe erscheint auch online

Unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer stehen immer bereit, um bei verschiedenen Notlagen hier vor Ort schnelle und effiziente Hilfe zu leisten. Neben dem persönlichen Einsatz unserer ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sind auch finanzielle Mittel nötig. Deshalb bitten wir um Ihre Unterstützung. Jeder Betrag hilft.

Bitte unterstützen Sie uns mit einer Spende:

Konto: DRK Ortsverein Gärtringen

IBAN: DE59 6035 0130 0001 0738 47

BIC: BBKRDE6BXXX, Kreissparkasse Böblingen

RATHAUS AKTUELL

Gärtringen macht mobil - Inbetriebnahme von drei neuen E-Ladesäulen und ein neues Carsharing-Angebot sind ein wichtiger Schritt in Richtung klimafreundliche Kommune

Gärtringen macht mobil -

Inbetriebnahme von drei neuen E-Ladesäulen und ein neues Carsharing-Angebot sind ein wichtiger Schritt in Richtung klimafreundliche Kommune

Mit dem kommunalen Mobilitätskonzept hat die Gemeinde Gärtringen unter den Kommunen ihrer Größe ein Alleinstellungsmerkmal. Ein wesentlicher Baustein dieses Konzepts ist unter anderem die Stärkung und Verortung der E-Mobilität in der Gemeinde. Seit Erstellung des Mobilitätskonzepts wurden bereits eine ganze Reihe an Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Ladesäulen in Gärtringen und Rohrau

Bereits 2016 wurden die ersten beiden öffentlichen Ladesäulen mit je zwei Ladepunkten und 22 kW Leistung von der Gemeinde in der Gärtringer Ortsmitte auf dem Parkplatz neben der Kreissparkasse und auf dem Parkplatz neben dem Dorfplatz in Rohrau errichtet. Betrieben werden sie von der EnBW.

Im Monat September wurden nun **drei weitere Ladesäulen** der Gemeinde mit insgesamt sechs Ladepunkten und 22 kW Leistung in Betrieb genommen. Betrieben werden sie von der EnCW mit ihren Töchtern deer und schwarzwald energy. Die Standorte sind:

- Parkplatz am Rathaus, Rohrweg 2
- P+R-Parkplatz Süd am S-Bahnhof
- Parkplatz am Rathaus in Rohrau

Damit verfügt Gärtringen nun über insgesamt **5 Ladesäulen mit 10 Ladepunkten und jeweils 22 kW Leistung und ist mit dieser Anzahl Vorreiter bei der Förderung der Elektromobilität.**

Bei Fragen zu den Lademöglichkeiten an den Ladesäulen stehen Ihnen die Anbieter EnBW und EnCW sowie die Stabsstelle des Bürgermeisters, Herr Thomas Thüroff unter der Tel. Nr. 923-114 gerne zur Verfügung.

Neues halbstationäres Elektro-Carsharing-Angebot der Firma deer

Mit drei Elektrofahrzeugen der Firma deer an den drei neuen Ladesäulen am Parkplatz am Rathaus, Rohrweg 2, am P+R-Parkplatz Süd am S-Bahnhof sowie am Parkplatz am Rathaus in Rohrau startet Gärtringen ins Zeitalter des **Elektro-Carsharings**. Mit diesen Maßnahmen manifestiert die Gemeinde einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung klimafreundliche Kommune. Ab sofort können bei der Firma deer registrierte Nutzer auch in Gärtringen und dem Ortsteil Rohrau die mobile Freiheit des deer e-Carsharings genießen. Mit dem E-Fahrzeug (VW ID.3) an der Ladestation am S-Bahnhof sowie zwei weiteren E-Fahrzeugen an den Ladestationen am Rathaus, Rohrweg 2, und am Rathaus Rohrau können die Kunden das Fahrzeug bequem per App für den gewünschten Zeitraum reservieren. Die Reichweite der Fahrzeuge beträgt jeweils rund 400 km. Jede Fahrt im Stunden-, Tages- oder Wochenend-Tarif kann innerhalb des deer-Mobilitätssystems an jeder beliebigen Station beginnen und enden. Dank dieses Konzepts sind auch Einwegfahrten ohne Probleme möglich, das eigene Auto kann zu Hause bleiben und die Umwelt wird auch noch geschont. Die sichere Reichweite für die nachkommenden Kunden ist dabei stets gewährleistet, ebenso wie ein sicherer Parkplatz an der Ladesäule ohne Zusatzkosten. Die Gemeinde Gärtringen freut sich, mit den drei neuen Ladestationen und dem e-Carsharing der Firma deer das nachhaltige Mobilitätsangebot in Gärtringen und im Ortsteil Rohrau weiter auszubauen, was die Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Gemeinde weiter steigert. Der CO₂-Ausstoß wird reduziert und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Außerdem wird die Ladesäule vom deer-Schwesterunternehmen schwarzwald energy mit Ökostrom aus 100 % Wasserkraft beliefert.

Tarife für das Car-Sharing Fahrzeug:

Stundentarif: 7,90 €
Tagestarif: 49,90 €
Wochenendtarif: 89,90 € (Freitag 17.00 Uhr bis Sonntag 21.00 Uhr)

Die „deer Preisautomatik“ sorgt dafür, dass die Kunden nur den Tagestarif bezahlen, wenn die Kosten des Stundentarifs den Tagestarif übersteigen.

Die Ladekosten sind in diesen Tarifen enthalten.

Registrierung:

Die kostenlose Registrierung erfolgt über die „deer carsharing“-App oder über das Buchungsportal www.deer-carsharing.de/registrieren. Nach Verifizierung des Führerscheins wird die Nutzung freigeschaltet. Die Bedienung der Fahrzeuge läuft anschließend über die App.

Bürgermeister Thomas Riesch bezeichnete bei der Inbetriebnahme der drei neuen Säulen dieses Projekt als einen wichtigen Mobilitätsbaustein in Richtung klimafreundliche Kommune. Mit 5 Säulen und in Summe 10 Ladepunkten ist die Gemeinde damit Vorreiter, was die Förderung der Elektromobilität anbelangt. Manifestiert wird dies auch durch die Tatsache, dass das deer-Schwesterunternehmen „Schwarzwald energy“ die Ladesäulen mit 100 % Öko-Strom aus Wasserkraft beliefert.

Vollstationäres Car-Sharing-Angebot von Stadtmobil besteht weiter

Bereits seit 2008 gibt es das **Stadtmobil**, welches am **P+R-Parkplatz Nord** stationiert ist, ein **voll stationäres Car-Sharing-Angebot** in Gärtringen. Unter www.stadtmobil.de finden Sie alle wichtigen Informationen zum Angebot von Stadtmobil. Die Tarife sind sehr ausdifferenziert. So können Vielfahrer, die das Auto regelmäßig für längere Strecken nutzen, von günstigen Stunden- und Kilometerpreisen profitieren und bezahlen dafür einen etwas höheren Monatsbeitrag. Umgekehrt gibt es auch attraktive Angebote für Wenigfahrer, für Privathaushalte und Firmen. Aufgrund der Vielfalt des Tarifangebots bei Stadtmobil wird auf die Homepage des Anbieters unter <https://stuttgart.stadtmobil.de/privatkunden/preise-tarife/> verwiesen.

Elektrofahrzeuge der Gemeinde

Die Gemeinde Gärtringen setzt schon immer auf einen umweltfreundlichen und schadstoffarmen Fuhrpark. In den letzten Jahren wurde die Elektrifizierung deutlich vorangetrieben. Es konnten bereits folgende Fahrzeuge beschafft werden:

- Ein E-Lastenbike für den kommunalen Bauhof
- Ein E-Fahrzeug für unseren „Müllsheriff“ beim Bauhof
- Ein E-Fahrzeug für den Leiter des Bauhofs
- Ein Pedelec als Dienstfahrzeug für die Mitarbeiter der Kläranlage
- Ein Elektroroller für die Hausmeister
- Ein E-Pkw für die Mitarbeiter der Verwaltung
- Ein E-Fahrzeug für den Feuerwehrtechnischen Angestellten
- Anschaffung von Pedelecs für die Mitarbeiter der Diakoniestation; dies reduziert den Abmangel der Diakoniestation, welcher von der Gemeinde und dem Krankenpflegeverein getragen wird.



Bild von links nach rechts: Herr Graef Firma deer, Bürgermeister Thomas Riesch, Thomas Thüroff Stabsstelle
Foto: Gemeinde Gärtringen

DIESE WOCHEN ist SAMMEL Samstag

17. DEZEMBER



Die Umweltheld:innen organisieren unter dem Motto #Sammelsamstag einmal im Monat eine Müllsammel-Aktion.

Die Termine und Treffpunkte werden im Gemeindeblatt und auf den Social Media Kanälen veröffentlicht.

17. Dezember | 14 bis 15.30 Uhr
Treffpunkt vor dem Rathaus

Mehr Informationen findet ihr unter [umweltheldinnen_Gärtringen](#) [Umweltheld:innen Gärtringen](#)

In freundlicher Zusammenarbeit mit der Gemeinde **GÄRTRINGEN**
GENAU HIER. GENAU WIR

heiliger vor-abend

GOTTESDIENST

unter freiem himmel

**unterwegs nach Bethlechem:
Stille Nacht, heilige Nacht...**

Datum: 23.12.2022 -> am Vorabend des Heiligen Abends..
Ort: Haigst-Gelände des CVJM Gärtringen (Aldinger Weg, Gärtr.)
Uhrzeit: 18.30 Uhr
Zielgruppe: Familien mit älteren Kindern (ab ca. 10 Jahren) und Teenies, Interessierte, Wegsuchende jeden Alters..
Ausstattung: wettergeegnete Kleidung und Schuhe, eigener Becher

- für alle, die es sich am Heiligen Abend zu Hause gemütlich machen und lieber am Vorabend in den Gottesdienst gehen möchten
- für alle, die den „Weg nach Bethlechem“ unter freiem Himmel mitgehen möchten
- für alle, die dem nachspüren möchten, was die Weihnachtsgeschichte von damals für unser Leben heute bedeuten kann - mit allen Sinnen
- für alle, die längst mal wissen wollten was es mit der stillen und heiligen Nacht auf sich hat..
- zum Staunen, Singen, Wandern, zur Ruhe kommen, Nachdenken, Ermutigen, auf Weihnachten zugehen..
- nicht unbedingt mit Heizung, dafür mit frischer Luft und Herzenswärme

Impfangebot am Samstag, 17.12.2022 von 10 bis 12 Uhr in Gärtringen:



Foto: damedeaso/Stock/Thinkstock

Am Samstag, den 17. Dezember 2022 von 12 Uhr bis 14 Uhr finden Corona-Schutzimpfungen in Gärtringen statt.

Der mobile Impfdienst MID macht ein niederschwelliges Impfangebot. In der

Begegnungsstätte der Gemeinde Gärtringen im Samariterstift, Kirchstr. 17, Hölderlinssaal wird ohne Voranmeldung geimpft. Der Zutritt erfolgt nicht über den Haupteingang des Samariterstifts, sondern direkt über die Glastüren des Hölderlinssaales an der Westfassade.

Die Impfstoffe sind frei wählbar. Zur Auswahl stehen die Impfstoffe der Firmen Biontech und Moderna. Geimpft werden Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren. Die Stiko empfiehlt die vierte Auffrischimpfung ab 60 Jahren, im Abstand von 3 Monaten zur letzten Impfung.

Generell wissen wir niemanden ab, der jünger als 60 Jahre ist und eine vierte Impfung möchte. Um den Impfablauf zu optimieren, besteht die Möglichkeit, vorab, auf folgendem Link die benötigten Formulare für die Impfung auszudrucken und auszufüllen. Bitte bringen Sie Diese zur Impfung mit.

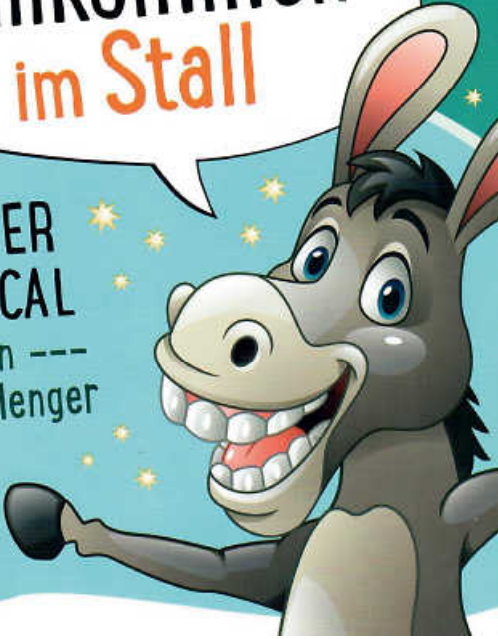
www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html

Sollten Sie keinen Impfausweis dabeihaben, erhalten Sie eine Ersatzdokumentation, die Sie in Ihren Impfausweis oder Ihre Akten heften können. Wir freuen uns über viel Andrang. Jede Impfung zählt!

Willkommen im Stall

KINDER MUSICAL

--- von ---
Peter Menger



Familiengottesdienste in der St. Veit-Kirche, Gärtringen
18. Dezember 10 Uhr
24. Dezember 15 Uhr

TERMINE

Samstag, 17. Dezember 2022

- Ab 06 Uhr Altpapiersammlung in Gärtringen und Rohrau
- 07-12 Uhr Wochenmarkt
- 10-12 Uhr Impfangebot im Samariterstift
- 14-15.30 Uhr Sammelsamstag

Sonntag, 18. Dezember 2022

Folgende Gottesdienste finden statt:

- 10.00 Uhr Familiengottesdienst in der St. Veit-Kirche
- 10.00 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, Gottesdienst mit Weihnachtsmusical
- 10.00 Uhr Evang. Kirche Rohrau, Gottesdienst zum 4. Advent
- 10.00 Uhr Elim-Gemeinde, Gottesdienst
- 10.30 Uhr Kath. Kirche Gärtringen, Eucharistiefeier
- 17.30 Uhr Württembergischer Christusbund, Gottesdienst 4. Advent

Spruch der Woche

Krise ist ein produktiver Zustand. Man muss ihr nur den Beigeschmack der Katastrophe nehmen.

Max Frisch

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Zum 01.01.2023 werden die Parkgebühren an P + R Anlage Gärtringen Süd erhöht



Aufgrund gesetzlicher Änderungen ist die Gemeinde dazu verpflichtet, in Zukunft auf die Parkgebühren an der Park+Ride-Anlage Süd am S-Bahnhof 19 % Mehrwertsteuer zu erheben.

Diese Änderung wird an die Nutzer der P+R-Anlage weitergegeben.

Der Gemeinderat hat die Gebühren zum 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

Halbjahresparkschein	110,00 €
1 Tag	2,00 €
1/2 Tag	1,50 €
1 Woche	8,00 €
2 Wochen	16,00 €

Der Halbjahresparkschein ist ab Ausstellungsdatum 6 Monate gültig.

Der Parkplatz Süd ist von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr gebührenpflichtig. Samstags, sonntags und an Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.

Bitte denken Sie daran, an einem der aufgestellten Parkscheinautomaten einen Parkschein zu lösen, um kein unnötiges Verwarnungsgeld zu riskieren. An unseren Parkautomaten können Sie sowohl mit Bargeld, als auch mit EC-Karte bezahlen; auch die Bezahlung mit der App „Parkster“ ist möglich.



Altpapiersammlung Dezember 2022

Leerung der Altpapiertonnen in
Gärtringen und Rohrau

Am kommenden
Samstag, den 17. Dezember 2022

werden in Gärtringen und Rohrau die Altpapiertonnen geleert. Bitte stellen Sie hierfür die Altpapiertonnen mit geschlossenem Deckel bereits ab 06.00 Uhr bereit.

Wichtiger Hinweis für den „ruhenden Verkehr“:

Bitte parken Sie Ihr Fahrzeug von Freitag auf Samstag möglichst nicht im öffentlichen Verkehrsraum, da die Müllfahrzeuge zwingend eine gewisse Mindestfahrbahnbreite benötigen, um auch wirklich alle Stichstraßen, vor allem in den Neubaugebieten, anfahren zu können.

Gemeinde Gärtringen sucht Wohnraum für Flüchtlinge

Gesucht werden Wohnungen zur Anmietung, in denen die Flüchtlinge langfristig bleiben können.

Wir erwarten im Laufe des Jahres weitere Personen, Einzelpersonen und Familien, die unserer Gemeinde zugeteilt werden.

Die Gemeinde sucht deshalb nach wie vor Wohnraum (Wohnungen oder Häuser) zur Miete, in denen die zugewiesenen Personen untergebracht werden können.

Wenn Sie Interesse haben Wohnraum zu vermieten, bietet sich die Gemeinde als Mieter an, um die Personen unterzubringen. Die Asylsuchenden werden von den gemeindlichen Integrationsmanagern und den ehrenamtlichen Helfern des Arbeitskreises Ankommen betreut und bei den Aufgaben des täglichen Lebens unterstützt. Ein Hausmeister kümmert sich um den Wohnraum.

Wohnungen können direkt bei der Gemeinde Gärtringen, Frau Zinser, Liegenschaftsverwaltung, Tel. 07034 923-126, E-Mail: zinser@gartringen.de oder bei Frau Özdemir, Fachbereich Flüchtlinge, Tel. 07034 923-109, E-Mail: fluechtlinge@gartringen.de gemeldet werden.

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Gärtringen	Böblingen

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 29.01.2023 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 12.02.2023

Bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

- 1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 29.01.2023 Wahlberechtigten **eingetragen**.

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 08.01.2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Gärtringen, Bürgeramt, Rohrweg 2, 71116 Gärtringen EG, Zimmer 3 (barrierefrei)** bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung - spätestens bis zum Sonntag 08.01.2023 beim Bürgermeisteramt Gärtringen, Bürgeramt, Rohrweg 2, 71116 Gärtringen, EG Zimmer 3 eingehen.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Neuwahl Wahlberechtigten.

- 1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 09.01.2023 bis 13.01.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten beim Bürgermeisteramt, Bürgeramt, Rohrweg 2, 71116 Gärtringen, EG, Zimmer 3, (barrierefrei)

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

- 1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 13.01.2023 bis 12.00 Uhr beim Bürgermeisteramt, Bürgeramt, Rohrweg 2, 71116 Gärtringen EG Zimmer 2 (barrierefrei) die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

- 1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

- 2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

- 2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

2.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende **Neuwahl** am 12.02.2023 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 29.01.2023 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 Wahlscheine können

für die Wahl am 29.01.2023 bis Freitag **27.01.2023, 18.00 Uhr** für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 12.02.2023 bis Freitag 10.02.2023, 18.00 Uhr **beim Bürgermeisteramt Gärtringen, Bürgeramt, Rohrweg 2, 71116 Gärtringen EG Zimmer 3 (barrierefrei), schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.**

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom

Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Gärtringen, den 15.12.2022	
Bürgermeisteramt i.V.	
 	
Matthias Bock 1. Stv. des Bürgermeisters	
Unterschrift, Amtsbezeichnung	

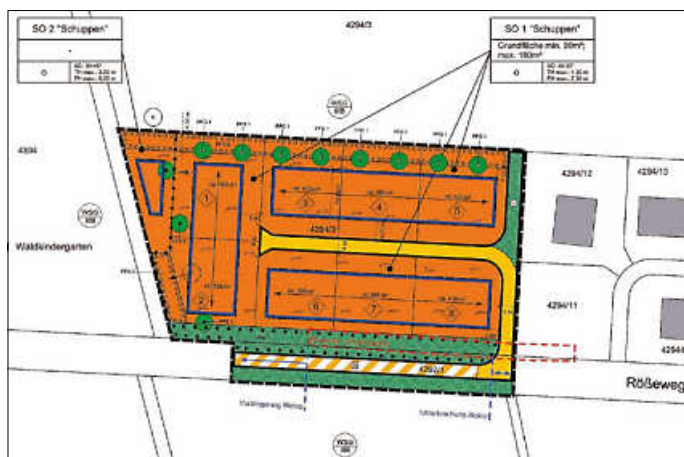
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Erweiterung Schuppengebiet“ in Gärtringen

1. Ziel ist dem Bedarf nicht privilegierter Land- und Forstwirte nach kleineren Wirtschaftsgebäuden bzw. landwirtschaftlichen Schuppen nachzukommen. Daher plant die Gemeinde ein bestehendes Schuppengebiet zu erweitern. Hierfür ist es erforderlich, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Die vorgesehene Erweiterung umfasst ca. 0,6 ha.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen hat am 06.12.2022 in seiner öffentlichen Sitzung die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 11.04.2022 bis 23.05.2022 sowie die während der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander hat der Gemeinderat den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend Spalte 3 (Beschlussvorschlag der Verwaltung) in der Anlage zugestimmt und beschließt diese. Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Schuppengebiet“ in Gärtringen und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften, Berichte und Gutachten (s. Anlagen) zum Bebauungsplan in der Fassung vom 09.11.2022 wurden gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich mit aktuellem Entwurfsstand ist gemäß der unten abgedruckten Karte begrenzt.



Plan: Entwurf des Ingenieurbüros citiplan GmbH
aus Pfullingen vom 09.11.2022

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung

vom **23.12.2022 bis zum 27.01.2023** im
Bauamt Gärtringen, Hauptstr. 16-18
(Volksbankgebäude) 2.OG im Flurbereich
öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme kann zu üblichen Zeiten erfolgen:
Mo-Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Mo-Mi 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die Planung informieren und innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgeben. Ferner stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Gärtringen unter dem Link
<https://www.gaertringen.de/wohnen-mobilitaet/bauen/bauleitplanung> zum Download bereit.

NOTDIENSTE

• Ärztlicher Notfalldienst Sindelfingen

am Krankenhaus Sindelfingen, Arthur-Gruber-Str. 70, 71065 Sindelfingen Montag-Donnerstag: 18-22 Uhr, Freitag: 16-22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag: 8-22 Uhr.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700 oder docdirekt.de**

• Ärztlicher Notfalldienst Herrenberg

am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg, Fr. 16-22 Uhr, Sa., So., Feiertag: 8-22 Uhr, ab 22 Uhr Krankenhausambulanz Herrenberg. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen. Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: Kostenfreie Rufnummer 116117

• Ärztliche Notfallpraxis Böblingen – (Kinder) 116117

Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120, Mo. – Fr.: 19.00 – 22.00 Uhr, Samstag: 8.30 - 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertag: 8.30 – 22.00 Uhr, (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist) Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich!

• Zahnärztliches Notdienstszentrum Stuttgart

Schloßstraße 74, 70176 Stuttgart www.kzvbw.de
Anmeldung nicht erforderlich!

• Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen 116117

seit 01.06.2010 wird für den augenärztlichen Notdienst im Kreis Böblingen eine zentrale Notrufnummer verwendet. Augenärztliche Notfallpraxis, Katharinenhospital Augenklinik, Kriegsbergstr. 60, Haus K, 70174 Stuttgart, Öffnungszeiten: Fr.: 16-22 Uhr, Wochenende/Feiertage: 9-22 Uhr

• HNO-ärztlicher Notfalldienst 116117

Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen, Sa., So. und Feiertag: 8-22 Uhr, Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen

• Wasserversorgung Gärtringen – Rufbereitschaft 07034 923191

• Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe/ Sozialer Dienst, a.rombon@lrabb.de 07031/663-1579

Beratung für Gärtringer Bewohner*innen ab 18 Jahre und ihre Angehörigen:

- die finanzielle, persönliche und gesundheitliche Probleme haben
 - die pflegebedürftig sind und nicht wissen, wie sie die Pflege bezahlen sollen
 - die ihre Miete oder ihren Strom nicht mehr bezahlen können
 - die Probleme haben ihre Wohnung in Ordnung zu halten
 - die wissen wollen, welche Hilfsangebote es im Landkreis gibt.
- Wir Berater und Beraterinnen stehen unter Schweigepflicht. Wir dürfen nur Informationen an andere weitergeben, wenn Sie uns das erlauben.

• Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst im Landkreis Böblingen

07031/6596400, www.hospizdienst-bb.de
Max-Eyth-Straße 23, 71088 Holzgerlingen
Dasein, Zuhören, Zeit haben

• Beratungsstelle für Schwangere: 07031/663-1717

Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen
• Beratungsstelle für Partnerschaft: 07031/678005
(Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch), Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen

• Tamar-Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt: 07031/222066

Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen
• Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt
07031/663-1331

• AMILA-Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt: 07031/632808, 07031/222066, www.amila-beratung.de

E-Mail: info@amila-beratung.de
Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen, Mo., Di. und Do. 10-13 Uhr, Mi. 13-16 Uhr, nachts ab 20 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen ganztags

• MOBILE – Management von Beruf und Familie: 07031/663-1928

• **Giftnotrufzentrale Freiburg** Notfall immer über die Tel.: 112
Vergiftungsinformationszentrale: 0761/19240

• **Psychologische Beratungsstelle Herrenberg**
07031/663-2420

Jugend • Ehe • Lebensfragen, Tübinger Straße 48, 71083 Herrenberg. Offene Sprechstunde während der Schulzeit für Jugendliche und Eltern, mittwochs 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

• **IBB-Stelle für den Landkreis Böblingen**
07031/663-2929 (Anrufbeantworter), E-Mail: ibbstelle@lrabb.de
Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und Angehörige, Sprechstunde: Jeden 1. Freitag im Monat von 10-12 Uhr (möglichst mit vorheriger telefonischer Vereinbarung) im BZS-Bürgerzentrum Leonberg, Neuköllner Str. 5 (Leo-Center), 71229 Leonberg; Tel. Sprechzeiten: Mo. und Do. von 10-12 Uhr, Mi. von 16-18 Uhr.

• **Krisentelefon – ich schaff es nicht mehr** 07031/663-3000
„Gewaltig überfordert – wenn Pflege an Grenzen stößt“
Mo. bis Fr. von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, montags übernehmen muslimische Frauen in türk. Sprache den Dienst

• **Palliative Care Team Landkreis Böblingen** 07152/3304-424
In der Au 10, Leonberg, Ambulante ärztliche und pflegerische Versorgung, Mo. bis Fr. 8.00 – 16.30 Uhr

• **Arbeitskreis Leben (AKL) Böblingen e.V.** 07031/3049259
Begleitung in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr - Trauergruppe für Hinterbliebene nach Suizid - Präventionsveranstaltungen in Schulen
www.ak-leben.de, E-Mail: akl-boeblingen@ak-leben.de

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Tierärztlicher Notdienst ab dem Jahr 2022:

Bitte erfragen Sie die Telefonnummer der diensthabenden Praxis über den Anrufbeantworter Ihres Haustierarztes.

Apothekenbereitschaftsdienst

15. Dezember um 8.30 Uhr bis 16. Dezember um 8.30 Uhr
Gäu-Apotheke, Nebringen, Sindlinger Straße 25, Tel. 07032 72878

16. Dezember um 8.30 Uhr bis 17. Dezember um 8.30 Uhr
Römer-Apotheke, Kuppington, Hemmlingstraße 20, Tel. 07032 31903

17. Dezember um 8.30 Uhr bis 18. Dezember um 8.30 Uhr
Apotheke Aidlingen, Badstraße 2, Tel. 07034 5355

18. Dezember um 8.30 Uhr bis 19. Dezember um 8.30 Uhr
Schwarzwald-Apotheke, Herrenberg, Nagolder Straße 27,
Tel. 07032 26111

19. Dezember um 8.30 Uhr bis 20. Dezember um 8.30 Uhr
Sonnen-Apotheke, Gärtringen, Grabenstraße 62 B, Tel. 07034 21029

20. Dezember um 8.30 Uhr bis 21. Dezember um 8.30 Uhr
Bären Apotheke, Herrenberg, Hindenburgstraße 20,
Tel. 07032 122110

21. Dezember um 8.30 Uhr bis 22. Dezember um 8.30 Uhr
Apotheke Haug, Herrenberg, Walther-Knoll-Straße 3,
Tel. 07032 21656

22. Dezember um 8.30 Uhr bis 23. Dezember um 8.30 Uhr
Gäu-Apotheke, Nebringen, Sindlinger Straße 25, Tel. 07032 72878

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Gärtringen

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien GmbH & Co. KG,
68789 St. Leon-Rot,
Opelstraße 29,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungs-

berichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Gärtringen und alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Thomas Riesch, 71116 Gärtringen, Rohrweg 2, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind die abgegebenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung und die Abwägungsvorschläge der Gemeinde Gärtringen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht zum Bebauungsplan des Ingenieurbüros StadtLandFluss aus Nürtingen vom 09.11.2022 mit Informationen zu den vorhandenen Umweltqualitäten und Belastungen des Plangebietes und den Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Grundwasser, Klima / Luft, Arten und Biotope und Landschaftsbild sowie den Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich bzw. Kompensation.

Die **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom Juli 2022** sowie die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom November 2022 des Ingenieurbüros Dr. Jürgen Deuschle aus Köngen** zeigt die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt auf. Das Vorhabengebiet wurde auf die Habitatausstattung hinsichtlich der Eignung für Anhang II und IV-Arten der FFH-RL in Baden-Württemberg überprüft. Zusätzlich fanden detaillierte Untersuchungen zu den wertgebenden Brutvögeln – insbesondere der Goldammer und Fledermäusen sowie zum Vorkommen von Eidechsen und Haselmäusen statt.

Während der Auslegung können mündlich oder schriftlich Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zu beachten ist, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der oben genannten Frist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht gemacht werden können.

Gärtringen, den 15.12.2022

Thomas Riesch

Bürgermeister

Richtiges Verhalten bei Schnee und Eis

Der Winter ist da und hat uns vergangene Woche bereits mit leichten Schneefällen einen Vorgeschmack gegeben.

Wir wollen Ihnen daher gerne Tipps an die Hand geben, wie man sich bei Schnee und Eis richtig verhält.

Schnee und Eis bergen Gefahren im Straßenverkehr, die mit Schneeschaukel und Splitt oder anderen stumpfen Materialien wie z. B. Asche leicht zu beseitigen sind.

Der kommunale Bauhof wird gemäß des Räum- und Streuplans die Straßen und Gehwegbereiche räumen.

Da bei plötzlich auftretender Glätte es nicht möglich ist, alle Fahrbahnen zu bestreuen, hat die Rechtsprechung anerkannt, dass es keine Pflicht zu Räumung aller Fahrbahnen gibt, es werden nur die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen geräumt.

Denken Sie selbst daher bitte daran, sich der Witterung entsprechend umsichtig zu verhalten.

In der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (zuletzt geändert am 07.12.2021) ist klar geregelt, dass die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, auf 1 m Breite zu räumen sind.

Schnee und Eis müssen auf dem eigenen Grundstück angehäuft werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie am Rand der Fahrbahn gelagert werden.

Gehwege müssen montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzug, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.



Greifen Sie nach dem Räumen auf abstumpfende Mittel, wie Sand, Splitt, Granulat, Asche oder Sägemehl zurück.

Den Satzungstext der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege als Ganzes finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.gaertringen.de - Verwaltung - Rathauservice – Ortsrecht.

Der Winterdienstplan wurde im Dezember 2021 durch den Gemeinderat überarbeitet. In manchen Straßenzügen und auf Gehwegen wird nun durch den Bauhof nicht mehr so geräumt wie in der Vergangenheit.

Die Zuständigkeit liegt durch die Satzung klar bei den Straßenanliegern.

Wir bitten Sie daher darum, sich den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und Ihrer Verantwortung zum Reinigen, Räumen und Streuen nachzukommen.

Ihr Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Dirtbahn auf dem Freizeitgelände an der Schwarzwaldhalle

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung die Benutzungsordnung für die Dirtbahn auf dem Freizeitgelände an der Schwarzwaldhalle als Satzung beschlossen. Diese wird nachfolgend im Wortlaut öffentlich bekanntgemacht:

Gemeinde Gärtringen

Benutzungsordnung für die Dirtbahn der Gemeinde Gärtringen auf dem Freizeitgelände an der Schwarzwaldhalle Stand November 2022

Präambel

Die Dirtbahn der Gemeinde Gärtringen auf dem Freizeitgelände an der Schwarzwaldhalle ist ein Projekt des Gemeindeentwicklungsplans 2030. Die Anlage wurde gemeinsam mit Jugendlichen geplant und mit Hilfe zahlreicher ehrenamtlicher Helfer erbaut. Sie soll das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche in Gärtringen erweitern. Ein verantwortungsvoller Umgang mit der Dirtbahn ist Voraussetzung, sie dauerhaft erhalten und befahren zu können.

Zur Festlegung der Verhaltensregeln und Benutzungs Vorschriften für öffentliche Einrichtungen beschließt der Gemeinderat die Benutzungsordnung für die Dirtbahn. Sportstätten als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde werden explizit nicht aufgenommen; es wird diesbezüglich auf die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) verwiesen.

Benutzungsordnung

Aufgrund von §§ 4,10, 142 der GemO Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 GBl. S. 581, berichtigt S. 698, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 06.12.2022 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Dirtbahn auf Flurstück 3771, Gemarkung Gärtringen, mit der Adresse Steingrubenweg 12.

Die Anlage ist nach § 10 (2) GemO eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gärtringen.

§ 2 Benutzung

- (1) Durch die Nutzung der Anlage werden die Regelungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.
Ergänzend zur Nutzungsordnung sind ebenfalls die an der Anlage ausgeschilderten Verhaltensregeln zu befolgen
- (2) Die Anlage ist grundsätzlich für jedermann frei zugänglich und nutzbar. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen unter Alkohol- und Drogeneinfluss. Während der Nutzung muss mindestens eine weitere Person anwesend sein, um in Notfällen Hilfe zu organisieren.
- (3) Das Betreten der Strecke zu Fuß oder mit Tieren ist untersagt.

- (4) Die Nutzung der Bahn erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur mit geeigneten Bikes, wie Mountainbikes, Dirtbikes, Free-ridebikes, o. ä. gestattet. Das Befahren mit motorisierten Rädern ist untersagt, ausgenommen hiervon sind geeignete E-Bikes.
- (5) Minderjährige benötigen zur Benutzung der Bahn das Einverständnis der Sorgeberechtigten.
- (6) Das Tragen eines Helms ist Pflicht. Weitere angemessene Schutzausrüstung wird empfohlen.
- (7) Die Strecke darf nur in vorgegebene Richtung befahren werden. Quereinstiege sind untersagt. Es darf nur die gekennzeichnete Strecke befahren werden. Anhalten ist nur erlaubt, wenn nachfolgend Fahrende nicht gefährdet werden.
- (8) Das Abstellen von Bikes im Startbereich und auf der Strecke ist verboten.
- (9) Vorausfahrende haben Vorrang. Es muss Sicherheitsabstand gehalten werden. Es darf nicht überholt werden.
- (10) Bei einem Sturz muss die Strecke schnellstmöglich verlassen werden, herumliegende Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen.
- (11) Vor sportlichem Befahren muss sich die/der Nutzer-in mit der Strecke vertraut machen.
- (12) Beschädigungen an der Bahn sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Wenn nötig, muss auf die Nutzung der Anlage verzichtet werden. Gesperrte Hindernisse sind nicht zu befahren.
- (13) Jegliche Veränderung der Strecke, ohne das vorherige Einverständnis der Gemeinde Gärtringen, ist strengstens untersagt.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Anlage darf nur bei Tageslicht benutzt werden.
- (2) Die Anlage hat nur bei trockener Bodenbeschaffenheit geöffnet. Bei feuchter Witterung, Schnee, Glatteis, o.ä. ist die Anlage nicht zu nutzen.

§ 4 Benutzungsentgelt, Gegenleistung

- (1) Die Gemeinde Gärtringen erhebt kein Benutzungsentgelt für die Benutzung der Anlage.
- (2) Die Nutzer haben im Gegenzug die Anlage sauber zu halten, auch bei Verschmutzung durch Dritte.

§ 5 Hausrecht

Die Gemeinde übt das Hausrecht aus. Dies kann sie an Dritte übertragen. Den Anweisungen Berechtigter ist Folge zu leisten.

§ 6 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Anlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand der Strecke wird nicht übernommen.
- (2) Die Nutzer stellen die Gemeinde von eigenen Haftpflichtansprüchen frei. Das Nutzen der Strecke ist mit außergewöhnlichen Risiken verbunden. Es muss über eine ausreichende persönliche Haftpflicht- und Unfallversicherung für eigene Schäden und Schädigungen Dritter verfügt werden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für jegliche von Benutzern oder Besuchern eingebrachten Gegenstände.

§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Das Verhalten auf der Anlage ist stets fair und respektvoll. Es ist immer gegenseitige Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Verschmutzung der Bahn ist verboten. Abfälle und Papier sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Drogen- und Alkoholkonsum sowie Rauchen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Fundsachen sind bei der Gemeinde Gärtringen abzugeben.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Gärtringen betroffenen Nutzern die Benutzung der Anlage zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen. Strafbare Vergehen werden zur Anzeige gebracht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 16.12.2022 in Kraft.

gez.

Thomas Riesch
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Gärtringen, 07.12.2022

Thomas Riesch
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Satzung am 06.12.2022 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 15.12.2022 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen öffentlich bekannt gemacht und tritt damit am 16.12.2022 in Kraft. Sie wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. (§ 4 Abs. 3 GemO).

**Die Einwohnerzahl betrug
Ende November 2022:**

	Insgesamt	Gärtringen	Rohrau
	13.067	11.329	1.738
davon			
männlich	6.459	5.611	848
weiblich	6.608	5.718	890

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Wasserwerk Gärtringen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 06.12.2022 nachstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk Gärtringen vom 03.12.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk Gärtringen erhält folgende Fassung:

§ 11 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserwerk Gärtringen erfolgt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 des EigBG nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Artikel 2

§ 12 der Satzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk Gärtringen erhält folgende Fassung:

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gärtringen, den 9.12.2022

Bürgermeister
Thomas Riesch

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO

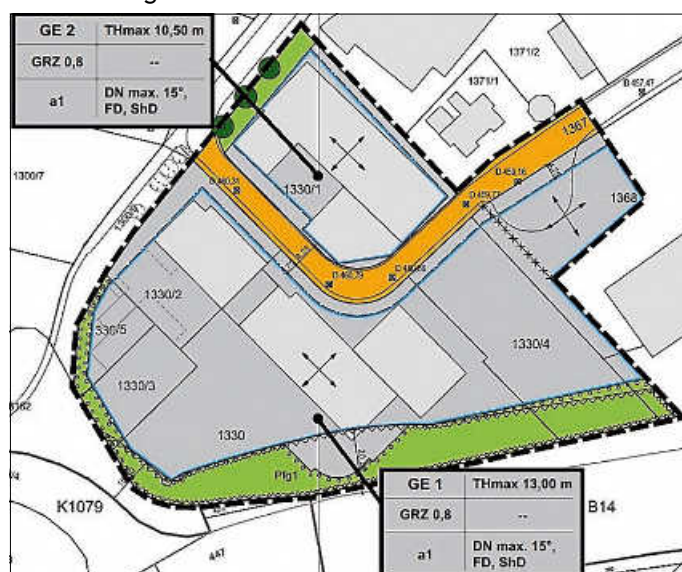
unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des
Bebauungsplans „Öfele“ in Gärtringen**

1. Ziel ist für den gewerblichen Bestandsstand Öfele grundsätzlich Baurecht über einen Bebauungsplan und begleitende Örtlichen Bauvorschriften zu schaffen, da ein im Jahr 2000 begonnenes Bebauungsplanverfahren nicht zur Rechtskraft gebracht wurde. Zum anderen soll dem gewerblichen Bestandsbetrieb, der eine betriebliche Erweiterung plant, durch Anpassung der damals vorgesehenen Festsetzungen die Möglichkeit gegeben werden, die Betriebserweiterung am vorhandenen Standort in städtebaulich angemessener Weise umzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen hat am 06.12.2022 in seiner öffentlichen Sitzung die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 04.04.2022 bis 23.05.2022 sowie die während der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander hat der Gemeinderat den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend Spalte 3 (Beschlussvorschlag der Verwaltung) in der Anlage zugestimmt und beschließt diese. Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplans „Öfele“ in Gärtringen und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften, Berichte und Gutachten (s. Anlagen) zum Bebauungsplan in der Fassung vom 10.11.2022 wurden gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich mit aktuellem Entwurfsstand beinhaltet eine Fläche von ca. 1,7 ha und ist gemäß der unten abgedruckten Karte begrenzt.



Die Einsichtnahme kann zu üblichen Zeiten erfolgen:
Mo–Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Mo–Mi 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die Planung informieren und innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgeben. Ferner stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Gärtringen unter dem Link <https://www.gaertringen.de/wohnen-mobilitaet/bauen/bauleitplanung> zum Download bereit.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind die abgegebenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung und die Abwägungsvorschläge der Gemeinde Gärtringen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht zum Bebauungsplan der Bürogemeinschaft Sippel und Buff aus Stuttgart vom 10.11.2022 mit Informationen zu den vorhandenen Umweltqualitäten und Belastungen des Plangebietes und den Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Grundwasser, Klima / Luft, Arten und Biotope und Landschaftsbild sowie den Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich bzw. Kompensation.

Die **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom März 2022** sowie die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom November 2022** des Ingenieurbüros Dr. Jürgen Deuschle aus Köngen zeigt die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt auf. Das Vorhabengebiet wurde auf die Habitat-ausstattung hinsichtlich der Eignung für Anhang II und IV-Arten der FFH-RL in Baden-Württemberg überprüft. Zusätzlich fanden detaillierte Untersuchungen insbesondere zu Fledermäusen sowie zum Vorkommen von Eidechsen und Wechselkröten statt.

Die **Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Frank Dröscher aus Tübingen vom 22.12.2021** untersuchte die gewerbliche Schalleinwirkung aus dem Plangebiet in der Nachbarschaft sowie aus der Nachbarschaft im Plangebiet. Auch die Immissionen des Schienen- und Straßenverkehrs wurden untersucht und Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume wurden definiert.

Während der Auslegung können mündlich oder schriftlich Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zu beachten ist, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der oben genannten Frist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht gemacht werden können.

Gärtringen, den 15.12.2022
Thomas Riesch
Bürgermeister

Gemeinde Gärtringen
Landkreis Böblingen

SATZUNG

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 06.12.2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Gärtringen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2023.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gärtringen, den 06.12.2022
Thomas Riesch
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder* der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder* vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Verfahrensvermerk:

Der Gemeinderat hat dieser Satzung am 06.12.2022 in öffentlicher Sitzung zugestimmt. Sie wird nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 15.12.2022 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen öffentlich bekannt gemacht und tritt damit am 01.01.2023 in Kraft. Sie wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. (§ 4 Abs. 3 GemO).

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden **Sekunden!**

112

Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse daran haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

126	2 stabile Christbaumständer	21976
127	Wäschespinn; Aluminium-Teleskopleiter	251274
128	7-teilige Wohnzimmerwand (Vitrine, Hängeschränke und Lowboards) in Nussbaum-Farbe und schwarz Hochglanz	0176/63836699

Die Verschenkbörse erreichen Sie unter 07034/923-111 Frau Zimmermann oder per E-Mail unter mb@gaertringen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag 10:00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Gerne können Sie auch auf dem Anrufbeantworter Ihre zu verschenkenden Gegenstände hinterlassen. Erreicht uns keine andere laute Mitteilung wird der zu verschenkende Gegenstand automatisch 2 x im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach wird er automatisch gestrichen. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Fundsachen Gärtringen

Gefunden wurde in Gärtringen:

- 1 Apple AirPods

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Gärtringen, Zimmer 3, Tel.: 07034/923-104, E-Mail fundbuero@gaertringen.de geltend gemacht werden.

BILDUNG UND SCHULEN

Volkshochschule

Volkshochschule Gärtringen - Außenstelle der vhs Herrenberg
Leitung: Meike Reese

Geschäftsstelle:
Rathaus, Rohrweg 2, UG, Zi. 11 (Zugang Nebeneingang)
Tel.Nr.: 07034.923-150, Fax 07032.270327
E-Mail: gaertringen@vhs.herrenberg.de

Öffnungszeiten: montags 15 - 18 Uhr, dienstags von 10 - 13:30 Uhr. Anfragen am Mi. bis Fr. bitte per Mail senden oder auf dem AB hinterlassen für zeitnahe Rückmeldung unter der Woche.

Die vhs Gärtringen hat Urlaub vom 20.12.22 bis 05.01.23 und ist am Mo. 19.12.22 im Home Office erreichbar. Die vhs Herrenberg ist vom 27.12.22 bis 05.01.23 geschlossen.

Wer noch ein sinnvolles Weihnachtsgeschenk benötigt: Auch bei der vhs Gärtringen gibt es Gutscheine zu erwerben. Melden Sie sich dazu telefonisch oder per Mail am Montagvormittag, 19.12.22.

Wir bedanken uns bei unseren Dozent*innen für viele informative und mit Herz durchgeführte Kurse in Gärtringen und wünschen ihnen und unseren Teilnehmenden friedvolle Weihnachten, einen erholsamen Urlaub und einen schönen Jahresbeginn 2023!

Ausblick 2023:

Das Frühjahrsprogramm geht am Dienstag, 20.12.22 online! Verpassen Sie den Termin nicht für schnell ausgebuchte Kurse. Die Programmhefte werden in KW2/23 im Mitteilungsblatt ausgetragen und im Ort ausgelegt.

Das neue Programm der Bildungswerkstatt ist derzeit in der Entstehung:

Programmvorstellung der Vortragsreihe ist am **Mittwoch, 15.02.23** in der Villa Schwalbenhof.

Start der Vortragsreihe ist am **Mittwoch, 01.03.23**.

Infos folgen im neuen Programm (GÄ 01.00/01).

vhs 2. Semester 2022: auch online buchbar unter www.vhs.herrenberg.de.

GÄ 33.03 Yoga und Tiefenentspannung, K. Köchlin, **Freitag, 16.12.22**, 15:30 – 17 Uhr, 19 € ab 5 Teiln., KiGa Kayertäle (3 Pl.). Kurzfristige Anmeldung möglich. Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Matte, Decke. Tanken Sie nochmal viel Entspannung für die letzten Tage vor Weihnachten ...

GÄ 19 Akzeptanz „TANZ“ - Mit Freude am freien Tanz, Bettina Zimmermann, Tanz-/ Bewegungstherapeutin, **Samstag, 14.01.2023**, 14 – 17 Uhr, 20,50 € ab 4 Teiln., LU-Schule, Aula. Bitte mitbringen: lockere Kleidung, Schläppchen, Decke, Getränk, Snack. Inhalt: BeWEGt Sein: BeWEGung als WEG zum Sein. Wer Freude hat am kreativen Ausdruck der eigenen Persönlichkeit, hat hier die Gelegenheit, sich selbst in der Bewegung mit Musik zu entfalten. Thema: Akzeptanz. Tanzen Sie sich mit Anleitung frei.

GÄ 26.04 PMT Swing Walking - Training auf dem Mini-Trampolin, S. Kientzle, je 5 Termine, 44 €, SB-Halle Rohrau, Tanzraum. 1x Basiskurs ist Voraussetzung für den Fitnesskurs.

GÄ 26.04. Fitness-Kurs, Mi. 18:15 -19:15 Uhr, ab 18.01.23

GÄ 26.05. Fitness-Kurs, Mi. 19:30 – 20:30 Uhr, ab 18.01.23

Aufbau der inneren Haltemuskulatur auf dem Mini-Trampolin.

GÄ 18 Line Dance, M. Wichterich, Fr 18:45 – 19:45 Uhr, ab 13.01.23, 6 Termine, 37 € ab 7 Teiln., SB-Halle, Tanzraum Rohrau (3 Pl.). Lust auf Tanzen ohne Tanzpartner? Wir tanzen klassisch zu Country-Musik und anderen Genres mit wechselnden Choreographien.

GÄ 36ff Neue Babytreff-Kurse bei Isabell Santi starten ab 09.01.2023!

Infos unter www.babytreff-gaertringen.de. Anmeldung: Isabell Santi, Tel. 07034/277024 oder 0173/3647803 (auch per WhatsApp, Threema). Für Babys/Kleinkinder im Alter von 2 – 18 Monaten: Bewegungsspiele zur Schulung der motorischen Entwicklung, Sing-/Fingerspiele, Tipps zu Handling, Ernährung, Unfallverhütung und Erste Hilfe am Kind, Erfahrungsaustausch. Verschiedene Altersgruppen am Mo., Mi., Do., und Fr Vormittag.

Zusatz: GÄ 54 Kindernähkurs ab 10 Jahren -mit eigener Maschine, S. Lange, **Samstag, 21.01.23**, 9 – 12 Uhr, 19 € (+ 5 € f. Stoffe), TH-Realschule, HTW-Raum 003 (2 Pl.).

Inhalt: Zusatz-Grundkurs für junge Näh-Anfänger*innen und Fortgeschrittene. Erste Schritte an der Nähmaschine. Bitte mitbringen: Eigene Nähmaschine, Nähutensilien. Materialliste wird vor dem Kurs abgesprochen.

Anmeldung: Das Kursprogramm ist bis kurz vor Kursbeginn auch online buchbar unter www.vhs.herrenberg.de (Rubrik Außenstelle - Gärtringen) - auch als e-paper zum Durchblättern. Danach bitte per Mail oder - bei Erstanmeldung schriftlich - anmelden. Anmeldeformular und das neue Programm können unter www.gaertringen.de als pdf heruntergeladen werden.

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

**Tages- und Pflegeeltern e.V.
Kreis Böblingen**



Kindertagespflege in Gärtringen

Bei Interesse an der Betreuung Ihres Kindes bei einer Tagespflegeperson können Sie gerne Kontakt mit dem Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen aufnehmen: Tel. 07031 21371-0, www.tupf.de.

REFERAT KINDER, JUGEND & FAMILIE

Jugendreferat

Gärtringer Jugendliche sind erfolgreich zu Babysitterinnen ausgebildet worden

Vor ein paar Wochen haben sich 16 Jugendliche im Alter von 14 bis 15 Jahren im Jugendraum zum Babysitter ausbilden lassen. Unter der Anleitung von Isabella Tischler vom DRK Kreisverband Böblingen erhielten die Teilnehmerinnen einiges an neuem Wissen und ein gutes Rüstzeug für den späteren Einsatz als Babysitterin in einer Familie. Im Kurs wurden nachfolgende Themen behandelt und mit den Jugendlichen eingeübt: Wichtige Entwicklungsaspekte der Kinder von 0 bis 8 Jahren, Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder, Säuglingspflege- und Wickelmethode, Ernährung und Gesundheit, Unfallgefahren und Unfallverhütung, Aufsichtspflicht und Erstkontakt. Frau Tischler war erfreut darüber, dass sie allen Kursteilnehmern das DRK-Zertifikat ausstellen konnte. Die Jugendlichen sind jetzt vom Deutschen Roten Kreuz als Babysitterin anerkannt und freuen sich auf Einsätze in Gärtringer Familien. Nähere Informationen erhalten Sie unter kontakt@familienwerkstatt-gaertringen.de. Die Babysitterausbildung wurde von der Familienwerkstatt Gärtringen in Kooperation mit dem DRK Kreisverband, DRK Ortsverein Gärtringen und dem Referat Kinder, Jugend, Familie veranstaltet.



Gärtringer Seniorenrat

Kostenlose Broschüre mit effektiven Energiespartipps für zu Hause

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat eine Informationsbroschüre mit wirkungsvollen Energiespartipps für zu Hause aufgelegt. Der Seniorenrat dankt der Verbraucherzentrale für die Zusendung der Broschüren. Im Hauptamt der Gemeindeverwaltung im Rohrweg 2 und im Rathaus Rohrau ist die Broschüre für Sie zum Mitnehmen ausgelegt. Ihr Interesse an der Broschüre können Sie uns unter der Telefonnummer 07034-923113 oder per Mail kunst@gaertringen.de mitteilen. Gerne schicken wir Ihnen ein Exemplar zu.

BÜCHEREI

Bismarckstr. 16/2 Tel. 26001 / E-Mail: buecherei@gaertringen.de
Unsere Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag + Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr, und Dienstag von 10.00 bis 13.00 Uhr

Bitte beachten Sie: Vom 23. 12. 2022 bis zum 06.01.2023 ist die Bücherei geschlossen.

Ganz aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite: buecherei-gaertringen.de

Nachlese - Neue Romane

Nachlese zum Ortsspaziergang mit Elisabeth Zangenfeind

Am vergangenen Nikolaustag fand nachmittags ein Spaziergang mit ortshistorischer Note statt, geführt von Elisabeth Zangenfeind und organisiert durch das Büchereiteam. Schlichtweg überwältigt waren wir von den ca. 70 begeisterten SpaziergängerInnen, die, nach kurzer Begrüßung, gemeinsam mit Elisabeth Zangenfeind vom Vorplatz der Bücherei und den früher von der Fa. Erich Kiefer genutzten Fachwerkhäusern Richtung Pfarrhaus, früherem Gemeindesäle und Schloss gestartet sind. Mit dem ihr eigenen Humor erzählte Frau Zangenfeind unterhaltsam über geschichtlich belegte Fakten und das überlieferte Wissen alt-

eingesessener GärtringerInnen. Vorbei an der evangelischen St.-Veit-Kirche und dem ehemaligen Kaufhaus Röder bis zum Blumencafé (früher örtliches Schulhaus), mit Blick in die Hindenburgstraße, an deren oberen Ende sich einmal das Gärtringer Kino befand. Gekonnt bereicherte Frau Zangenfeind ihren Vortrag mit lustigen Anekdoten, so dass dieser Rundgang gut gelaunt mit Glühwein und Lebkuchen, stimmungsvoll umrahmt mit Feuerschale und adventlicher Beleuchtung, erneut vor der Bücherei einen schönen Schlusspunkt fand.

Wir bedanken uns sehr herzlich bei Elisabeth Zangenfeind für ihren feinsinnigen Vortrag und die ausgewählte Strecke und natürlich bei allen interessierten und begeisterten Gästen.

Susanna – von Alex Capus

In New York wird die Brooklyn Bridge eröffnet, Edisons Glühbirnen erleuchten die Stadt. Mittendrin Susanna, eine Malerin aus Basel, die mit ihrer Mutter nach Amerika ausgewandert ist. Während Maschinen die Welt erobern, kämpfen im Westen die Ureinwohner ums Überleben. Mit ihrem Sohn reist Susanna ins Dakota-Territorium. Sie will zu Sitting Bull, um ihn zu warnen. Ein Portrait, das sie von ihm malt, hängt heute im State Museum North Dakotas. Das ergreifende Abenteuer einer eigenwilligen und wagemutigen Frau.

Heumahd – von Susanne Betz

Als ihr Ehemann in einer eiskalten Nacht erfriert, empfindet Vroni Grasegger das als großes Glück: Endlich ist sie nicht mehr seinen Misshandlungen ausgeliefert. Optimistisch übernimmt sie das Sagen auf dem einsam gelegenen Bergbauernhof. Harte Arbeit bei der Heumahd und Missernten bringen Vroni an ihre Grenzen. Da begegnet sie dem Maler Wilhelm Leibl, den eine Schaffenskrisis in die Berge führt – und auf Vronis Hof. Zwischen dem homosexuellen Künstler und der jungen Bäuerin entwickelt sich eine ungewöhnliche Freundschaft.

Die Welt – von Arno Camenisch

Arno Camenisch erzählt von den Jahren, als er in seinen Zwanzigern war, sein Leben auf den Kopf stellte und über die Kontinente zog, die Sorgen fern waren und das Leben um die Liebe kreiste. Es waren die Nullerjahre, die Welt war im Wandel. Und immer wieder waren da dieses Gefühl der Enge und die Neugier auf die Welt, die am Anfang jedes neuen Aufbruchs standen.

Die Buchhändlerin von Paris – von Kerri Maher

Eine Buchhandlung mitten in Paris. Für die junge Amerikanerin Sylvia Beach ist ein Traum in Erfüllung gegangen. Dass sie mit „Shakespeare & Company“ in die Geschichte der Weltliteratur eingehen wird, ahnt sie bei der Eröffnung 1919 nicht. Schon bald wird „Shakespeare & Company“ zum literarischen Treffpunkt in Paris: Hemingway, Gide, Valéry und Gertrude Stein gehen hier ein und aus und nicht zuletzt aber James Joyce. Als nach Abdruck einzelner Episoden die vollständige Publikation seines umstrittenen Romans Ulysses verboten wird, ist es die unerschrockene Sylvia Beach, die ihn gegen alle Widerstände veröffentlicht und damit ihre ganze Existenz aufs Spiel setzt.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Gärtringen



Anschrift der Kirchengemeinde:

Pfarramt West

Pfarrer Siegbert Betz

Schlossweg 10, Tel. 23413

E-Mail: Siegbert.Betz@elkw.de

Pfarramtssekretärin: Karin Dambach

E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-West@elkw.de

Montag bis Mittwoch, 10:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag, 16:00 bis 18:00 Uhr